

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 11

Ausgegeben Oppeln, den 17. März 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzuliefern

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 41—57 R.G.Bl. u. der Nr. 7 G.S., S. 131; zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirt- u. Strickwaren, S. 132, dazu Ausführungsbestimmungen, S. 134; Prüfung von Gesangstheatern usw. am Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, S. 134; Polizeiverordnung v. 1. 8. 1917, betreffend Beförderung von Dampfzügen auf Chausseen, S. 134; Verlegung der Chausseegeldbeschlüsse Bolatitz, S. 134; Herausgabe eines Finanz-Ministerial-Blattes, S. 135; Durchschnitts-Markt- u. Ladenpreisabelle für Februar d. Jz., S. 135; Durchschnitts-Marktpreise für Hafer, Heu und Stroh im Februar d. Jz., S. 137; Polizeikommissare u. Polizeiwachtmeister der Polizeidirektion Ratowitz als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, S. 137; Anordnung über Tagelöhner usw. für Polizeibeamte in Neustadt O.S., S. 137; Verwaltung der Kgl. Kreisfeste in Grobschütz, S. 137; Disziplininspektion der t. Schule in Ramitz, S. 137; Aenderung des Landb.-stellbezirks des Postamts Hultschin, S. 137; Einheitspreis für Kälber u. Schweine, S. 137; Aufhebung der Verfütterungsbeschränkung für Rohnrüben, S. 137; Enteignung in Mittel Lozitz, S. 138; Vaterländischer Hülfedienst, S. 138 u. 139; Anordnung bei Ausstellung von Pässen, Pässler- und Berechtigungscheinen für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr, S. 139; Aenderung der Anordnung v. 5. 1. 1917 über den Grenzverkehr, S. 140; Aufnahme für das Sommerhalbjahr an der Kgl. landw. Akademie Bonn-Poppelsdorf, S. 141.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Roggen, Gerste, in was auch immer, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

208. Die Nummern 41—57 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5743 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916, vom 28. Februar 1917.

Nr. 5744 eine Bekanntmachung über Roggen und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinambur im Betriebsjahr 1917/18, vom 2. März 1917.

Nr. 5745 eine Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland, vom 26. Februar 1916.

Nr. 5746 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 1. März 1917.

Nr. 5747 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Mele, vom 4. März 1917.

Nr. 5748 eine Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über phosphorhaltige Minerale und Gesteine vom 30. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1321), vom 5. März 1917.

Nr. 5749 das Gesetz, betreffend die Einberufung von Hülfsschicern zum Reichsmilitärgericht, vom 6. März 1917.

Nr. 5750 eine Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Meer und Marine, vom 8. März 1917.

Nr. 5751 eine Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien, vom 8. März 1917.

Nr. 5752 eine Bekanntmachung über Vereinigungen im Patentamt, vom 9. März 1917.

Nr. 5753 eine Bekanntmachung, betreffend die Zahlung patentamtlicher Gebühren, vom 8. März 1917.

Nr. 5754 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoshalen, vom 9. März 1917.

Nr. 5755 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit eisernen Flaschen, vom 8. März 1917.

Nr. 5756 eine Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung, vom 9. März 1917.

Nr. 5757 eine Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung, vom 9. März 1917.

Preussische Gesetzsammlung.

209. Die Nummer 7 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11567 das Gesetz, betreffend den Erwerb der Aktien der Bergwerksgesellschaft Ibernia zu Ferne durch den Staat, vom 26. Februar 1917.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

210. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirt- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1. Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugsfähig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe I A: Stoffe zur Oberkleidung.

1. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm,
3. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
4. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,
5. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
6. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.

Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,
3. oben nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen-, Dekorations-, Säufers-, Möbel-, Teppichstoffe und dergl.

Gruppe II A: Männeroberkleidung (auch Berufsleistung).

1. Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen, Blusen und dergl.),
2. Westen für Männer,
3. Hosen für Männer,
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Burschen- und Knaben-Oberkleidung (auch Berufsleistung).

1. Ganze Burschen- und Knabenanzüge,
2. Röcke für Burschen und Knaben (auch Jacken, Joppen, Kittel, Blusen und dergl.),
3. Westen für Burschen und Knaben,
4. Hosen für Burschen und Knaben,
5. Mäntel und Umhänge für Burschen und Knaben,
6. Kittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberkleidung (auch Berufsleistung).

1. Frauenkleider (auch Jackenkleider),
2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjacken),
3. Röcke für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mäddchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlaf Röcke, Schürzen, Tücher und Decken.

1. Schlaf Röcke und Morgenjaken für Männer,
2. Morgen Röcke und Morgenjaken für Frauen,
3. Haus schürzen,
4. Hirsch schürzen,
5. Kopf-, Hals- und Umschlagetücher,
6. Tischdecken,
7. oben nicht genannte Decken, deren Stückgewicht 800 g übersteigt, und zwar Reisfedern, Schlafdecken, Pferbedecken (auch Wollachs) und Krankenhausdecken.

Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Nieder.

1. Unterröcke für Frauen,
2. Unterröcke für Mädchen,
3. Korsetts und Nieder für Frauen,
4. Korsetts und Nieder für Mädchen,
5. Untertailen für Frauen und Mädchen.

Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben.

1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
2. Unterhemden für Männer (auch Unterjaken),
3. Unterhosen für Männer,
4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjaken),
6. Unterhosen für Knaben,
7. Hemdosen für Männer und Knaben.

Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.

1. Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachtsacken),
2. Unterhemden für Frauen (auch Unterjassen),
3. Beinkleider für Frauen,
4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachtsacken),
5. Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjassen),
6. Beinkleider für Mädchen und Kinder,
7. Grundsohlen für Frauen und Mädchen,
8. Babyhemden.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.

1. Männerstrümpfe und Männersocken,
2. Frauenstrümpfe,
3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Taschentücher und Windeln.

1. Betttücher (Baken),
2. Kissenbezüge,
3. Tischtücher (Tischdecken vergl. Gruppe IV A 6),
4. Handtücher (auch Badetücher),
5. Wischtücher (auch Scheuertücher),
6. Taschentücher,
7. Windeln.

Gruppe VIII: Handschuhe.

1. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
2. oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
3. Frauenhandschuhe,
4. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Popiergarnen oder sonstigen Pflanzensfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgespannte Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schußfaden am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe IA oder IB fällt.

Abgepaßt gestickte Kleider und Blusen (halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits bezugs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe IA oder IB, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

§ 2. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,

2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
3. die im Gebrauche befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerösmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3. Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 verzeichneten Warengruppen.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgehenden Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Speditoren und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, das sie meldepflichtige Vorräte in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Abfassern oder den Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird diese Auskunft den Speditoren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbeleidungsstelle anzugeben.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Warengruppen werden besondere Formulare aus gegeben.

Die Meldebögen müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Bundeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldebögen nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 oder den nach § 6 dieser Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine Bestandsaufnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 15. März 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldebögen werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2. Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldebögen bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 7. April 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3. Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

211. Den Beginn der nächsten im Königlichen Institut für Richtigwühl in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, abzuhaltenden Prüfung für Gefängnisführer und -leiterinnen an höheren Behörden in Preußen habe ich auf den 14. Juni 1917 festgelegt.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

212. Polizeiverordnung vom 1. 3. 1917.

Auf Grund der §§ 137 Absatz 1 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats:

Der § 8 der Polizeiverordnung, betreffend die Besäuberung von Dampfplätzen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampfplätzen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 5. August 1916/5. Januar 1917 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau 1916 S. 363, 1917 S. 15, zu Biegnitz 1916 S. 309, 1917 S. 18, zu Oppeln 1916 S. 417, 1917 S. 37) erhält diese Fassung:

„Zur Bedienung eines Transportes müssen für jede Lokomotive eine, im ganzen aber mindestens drei Personen vorhanden sein, von denen eine der vordersten Lokomotive vorausgehen und nötigenfalls den mit Pferden den Transport Passierenden Beistand leisten muß“.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 1. März 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

213. Aufgrund der mir durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Januar 1908 in Verbindung mit dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III B 12. 60 — erteilten Ermächtigung, genehmige ich dem Kreise Ratibor, nachdem er die von ihm chausseemäßig ausgebauten Begestriche vom Bahnhof Volatitz nach Adberwitz in dauernde Unterhaltung übernommen hat, die z. Zt. am südlichen Ausgang des Dorfes Volatitz bestehende Chausseearbeitsstelle an die Ecke der von vorgenannter Chaussee abzweigenden Zufuhrstraße zum Bahnhof Volatitz zu verlegen.

Zugleich verleihe ich dem Kreise das Recht zur Erhebung an dieser Arbeitsstelle von:

1. Chausseegeld in Höhe der Sätze für eine volle Meile nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (S. S. S. 94 ff), dem Allerhöchste genehmigten Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904 (Amtsblatt Sid 31 S. 266) und dem Nachtrags-tarif vom 23. April 1908 (Amtsbl. Sid. 21 S. 181) für den Verkehr, welcher von und nach dem Bahnhof Volatitz geht, mit Ausnahme des zu 2

bezeichnen.

2. Chausseegeld in Höhe der Sätze für eine halbe Meile nach den in Ziffer 1 bezeichneten Tarifen von dem Verkehr aus der Richtung von Rößberwitz und der Gemeinde Bolatitz, wenn die Fuhrwerke lediglich zwischen diesen Orten und dem Bahnhof Bolatitz verkehren, sowie vom Verkehr von und nach Buslawitz, welcher den Kommunikationsweg von dort nach Bolatitz benützt.

Die dem Tarif beigegebenen und die später ergangenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie die sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Abänderung oder Ergänzung der erlassenen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Die dem Chausseegalbtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei vergehen erkläre ich auf die Chausseestrecke für anwendbar.

Oppeln, den 4. März 1917.

Der Regierungspräsident.

214. Der Herr Finanzminister hat die Herausgabe eines Finanz-Ministerial-Blattes angeordnet. Das Blatt erscheint vom 1. Januar 1917 an und kann durch die Post, den Buchhandel und durch R. von Decker's Verlag, Berlin SW 19, Jerusalemstraße 56, zum Preise von 12 M. jährlich bezogen werden. Es ist dazu bestimmt, in seinem amtlichen Teil die nachgeordneten Behörden und Beamten und die sonst in Betracht kommenden Stellen über persönliche Angelegenheiten, wichtigere allgemeine Bestimmungen, sowie über Anordnungen und Entscheidungen aus dem gesamten Geschäftsbereiche der Finanz-, Steuer- und Zollverwaltung zu unterrichten. Im nicht amtlichen Teile sollen neben Mitteilungen, die für die Beamtenchaft und die sonstigen Leser von Wert sind, gelegentlich auch Tagesfragen behandelt werden.

Oppeln, den 8. März 1917.

Der Regierungspräsident.

215. Durchschnitte - Markt- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Februar 1917.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Marktort	Hülserfrüchte				Eßkartoffeln				Heu		Stroh			Eßbutter	Wollmüll	Fühnerer		
		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues **)	Stroh.	Krumm- und Preß-	1 kg				1 l	1 Ct
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Bohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spettebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue **)										
										je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg				1 kg	1 l
1	Beuthen							13	24			13			5 40	30	32		
2	Cosel						9	10	8 75			5			5 10	26	—		
3	Gleiwitz						9	11	17			8	6 25		5 40	30	40		
4	Grottkau				80	10	10	8				5	4 50		4 60	22	24		
5	Kattowitz	80			90	10	11	16							5 40	30	38		
6	Leobschütz					8	10	7 60			4 60	3 60			5 20	22	25		
7	Neiße					9	10	9 25			5	4			5 28	27	24		
8	Neustadt				90	9	11	7 80			4 80	4 30			5 28	24	23		
9	Oberglogau					9									5 20	24	23		
10	Oppeln					10	11								4 80	27	30		
11	Ratibor					8 50	10	8			5	4			4 84	24	20		
12	Ratibor				90	8	11	9			5 40	4 60			5 40	28	28		
13	Groß Strehlitz					9	10	13 50			8 50	7 50			5 20	25	22		

**) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

216. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für Februar 1917.

N ^o . Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			₰	₰	₰
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	8 75	5 —
2	Gletwitz*	der Kreise Glet- witz, Pleß, Ryb- nit, Tarnowitz, Beuthen, Ratto- witz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Kosberg, Subli- ntz u. Großstrep- litz	—	17 —	8 —
3	Veob- schütz	der Kreise Veob- schütz u. Ratibor	—	7 40	4 30
4	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	—	8 63	5 —
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	7 70	4 70

* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegelieferungsgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 11. März 1917.

Der Regierungspräsident.

217. Durch die von dem Herrn Justizminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassenen Verfügung vom 11. Februar d. J. (Justiz-Ministerialblatt Nr. 7 S. 58) sind die Polizeikommissare bei der königlichen Polizeidirektion in Rattowitz dauernd, und die Polizeiwachmeister bei dieser Polizeidirektion für die Zeit, während der sie mit der Wahrnehmung von Geschäften der Polizeikommissare betraut sind, zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Oppeln, den 5. März 1917.

Der Regierungspräsident.

218. Gemäß § 14, Absatz 5 und 6 der Gerichtsverordnungsordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1914 (R.G.B. S. 214) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern angeordnet, daß die Polizeibeamten der Stadtgemeinde Neustadt OS. bei gerichtlichen Vernehmungen als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, den Verurteilten gegenüber Anspruch auf Tagegelde und Reisekosten nur nach den für Staatsbeamte gel-

tenden Bestimmungen haben. Polizeiwachmeister und Polizeiergenteanten haben die gleichen Sätze zu beziehen, wie die Polizeiwachmeister und Schutzmänner der kgl. Schutzmanschaft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Oppeln, den 11. März 1917.

Der Regierungspräsident.

219. Nachdem der Steuersekretär Stiebach im Interesse des Dienstes am 10. d. Mts. von seinem Kommissorium in Veobschütz entbunden worden ist, haben wir mit der weiteren vertretungsweise Verwaltung der königlichen Kreis-lasse in Veobschütz von dem genannten Tage ab bis auf weiteres den Steuersekretär Pustky aus Beuthen OS. beauftragt.

Oppeln, den 6. März 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

220. Der Pfarrer Heilmann zu Ramitz ist zum Dorfschulinspektor der katholischen Schule in Ramitz, Kreis Reibe, ernannt worden.

Oppeln, den 9. März 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

221. Der zum Landbestellbezirk des Postamts Hultschin (Kr. Ratibor) gehörende Ort Markersdorf sowie der im Landbestellbezirk der Postagentur Hoshalkowitz (Kr. Ratibor) liegende Ort Ellgoth-Hultschin werden vom 1. April 1917 ab dem Landbestellbezirk des Postamts Ludgerstal (Kr. Ratibor) zugezählt.

Oppeln, den 9. März 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

222. Von Montag, den 19. Februar 1917 ab beträgt der Einheitspreis für Kalber 80 Mark für den Centner ohne Rücksicht auf das Gewicht, für Schweine über 100—200 Pfund 98 Mark für den Centner. Die bisherigen Preise für Schweine über 200 Pfund bleiben bestehen.

Breslau, den 8. März 1917.

Provincial Fleischstelle,

Abtlg. B Schles. Viehhandelsverband.

223. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers und mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle wird die Befütterungsbeschränkung für Kohlräben (§ 6 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 1. Dezember v. J., Reichsgesetzbl. 1916 Seite 1316) für die Provinz Schlesien mit Wirkung vom 9. März 1917 an aufgehoben.

Breslau, den 9. März 1917.

Provincialkartoffelstelle für die Provinz Schlesien,
Der Vorsitzende.

1.4. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung des Planes und Erörterung der etwa dagegen erhobenen Einwendungen, sowie zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Lazisek im vereinfachten Verfahren zu enteignende, in dem Gemeinde- u. dem Gutsbezirk Mittel Lazisek, Kreis Bl.-B., belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 27. März 1917, vormittags 9 Uhr, auf Bahnhof Lazisek** anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Stb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder doch zu beschränkenden Grundfläche			
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzell. (Nur)		Forzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
1	Gemeindebezirk Mittel Lazisek	1	229/18	Gottmitnunsgrube Aktien- gesellschaft für Stein- kohlenbergbau in Berlin S.W. 43, Wilhelmstr. 139	Mittel Lazisek	I	32	B.	—	—	15
2	dto.	1	827/24	Wischniowski, Julianne, geb. Przybytel, verchel. Bergmann in Mittel- Lazisek	dto.	III	107	A.	—	—	05
3	dto.	1	826/24	Dieselbe	—	—	—	A.	—	7	80
4	dto.	1	825/25	verm. Bergmann Fran- ziska Danielczyk, geb. Przybytel, in Myslowitz nebst den minorennen Kindern Marie, Franz, Josef, Helene, Emil und Luize Danielczyk	dto.	I	31	A.	—	44	60
5	dto.	1	670/30	Kieška, Paul, Halb- häusler in Mittel Lazisek	dto.	I	27	A.	—	7	90
6	dto.	1	236/28	Niewiadomski, Karl, Landwirt in Mittel Lazisek	dto.	I	2	W.	—	13	20
7	dto.	1	323/33 327/33	Giebielz, Andreas Stellen- besitzer in Mittel Lazisek	dto.	I	28	A.	—	51	—
8	Rittergut Mittel Lazisek	1	329/180	Gottmitnunsgr. Aktien- gesellschaft für Stein- kohlenbergbau in Berlin	Gutsbe- zirk Mittel Lazisek	—	—	W.	—	23	80
		1	332/178	S.W. 48, Wilhelmstr. Nr. 139							
		1	246/178		—	—	—	—	—	70	—

Doppel, den 6. März 1917.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 170.

225. Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsdienstes zur freiwilligen Weildung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.

Zur Abkürzung von Militärpersonen werden noch gebraucht:

1. Hilfsdienstpflichtige als Sicherheitsposten

für den Wachdienst, als ungelernete Arbeiter für Entlade-, Transport- und Arbeitskommandos.

2. Hilfsdienstpflichtige und Frauen zur Arbeit in den Kammern, in der Küche, Wäscherei, in der Krankenpflege, bei den Proviant-, den Bekleidungsämtern, beim Artillerie-, Traindepot, in den Speiseanstalten, ferner als Burschen, Boten und

Schreiber; auch Maschinenschreiberinnen und Stenographistinnen; sodann Handwerker aller Art und landwirtschaftliche Arbeiter, Kutscher, Pferdepfleger.

3. Dolmetscher und Sprachkundige — auch Frauen.

Meldungen nur an die nächste Hilfsdienstmeldestelle. Personen, die in Hilfsdienstbetrieben, also bei Behörden, in Kriegswirtschaftlichen Organisationen, in der Kriegsindustrie und in der Landwirtschaft tätig sind, sollen diese Stellungen im vaterländischen Interesse beibehalten. Niemand soll seine bisherige Stellung aufgeben oder kündigen, ehe er nicht für den Hilfsdienst endgültig angenommen ist.

Breslau, den 4. März 1917.

Die Kriegsamtsstelle Breslau.

226. Vaterländischer Hilfsdienst. Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.

In der Kriegsindustrie und in der Landwirtschaft werden noch gebraucht:

1. Ingenieure jeden Berufes, Techniker, Zeichner.
2. Gütespektoren, landwirtschaftliche Verwalter, Bögte.
3. Kaufmännische Angestellte, auch Frauen.
4. Wermeister und Facharbeiter aller Art — auch Frauen — insbesondere für Bergbau und Kohlereien, für Hüttenwerke und Gießereien; Metall- und Holzarbeiter, Facharbeiter für chemische Werke, Baufacharbeiter, Stellmacher, Maschinisten, Dampf- und Motorflugführer, gelernte Gärtner.
5. Männer und Frauen zur Anlernung als Facharbeiter.
6. Ungelernte Arbeiter, Männer wie Frauen.

Meldungen an den nächsten Arbeitsnachweis oder die nächste Hilfsdienstmeldestelle. Personen, die in Hilfsdienstbetrieben, also bei Behörden, in Kriegswirtschaftlichen Organisationen, in der Kriegsindustrie und in der Landwirtschaft bereits tätig sind, sollen diese Stellungen im vaterländischen Interesse beibehalten. Niemand soll seine bisherige Stellung aufgeben oder kündigen, ehe er nicht für die neue Hilfsdiensttätigkeit endgültig angenommen ist.

Breslau, den 4. März 1917.

Die Kriegsamtsstelle Breslau.

227. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, bei schriftlichen oder mündlichen Anträgen auf Ausstellung eines Passes

oder Passerzuges, eines Passierscheins (oder Grenzausweises), eines Berechtigungsscheins für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr oder andere zum Ausweis über die Person bestimmter Bescheinigungen oder Papiere für sich oder anderer den zuständigen Behörden und Militär-Dienststellen gegenüber über die Person oder den Zweck, zu dessen Erreichung die beantragten Bescheinigungen dienen sollen, unrichtige Angaben zu machen.

§ 2. Das Verbot gilt in gleicher Weise für alle Bescheinigungen oder Papiere, die zur Erreichung von Erleichterungen irgend welcher Art beim Grenzübertritt bestimmt sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. In gleicher Weise wird bestraft,

a) wer von Pässen oder anderen Papieren, die dem Verbot der §§ 1 und 2 zuwider erlangt sind,

b) oder wer von ordnungsmäßigen und in rechtmäßigem Besitz befindlichen Pässen oder anderen Papieren der in den §§ 1 und 2 genannten Art zu einem durch Anordnungen zuständiger Militärbehörden verbotenen Zwecke Gebrauch macht oder Gebrauch zu machen unternimmt oder sie anderen Personen hierzu überläßt.

§ 4 Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Breslau, den 8. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

228. Anordnung. In Abänderung meiner Anordnung vom 5. 1. 17 — IdG Nr. 83/1. 17 — bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 599 ff.) im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde folgendes:

I. In § 1 Absatz 3 ist zu streichen: „Borgefetzte des Durchlasspostens“ und dafür einzusetzen: „Kompagnieführer (Abschnittsoffizier)“.

II. In § 2 ist zu streichen: „militärischen Ueberwachungsstellen oder Durchlassposten“ und dafür einzusetzen: „zugelassenen Grenzübertrittsstellen“.

III. In § 8 ist zu streichen: „Kommandeur des Grenzschutzbataillons“ und dafür einzusetzen: „Kompagnieführer (Abschnittsoffizier)“.

IV. § 9 erhält folgende Fassung: „Die Stellen, an denen Ueberwachungsstellen eingerichtet sind, sind in Anlage B, die außer

für den kleinen Grenzverkehr zugelassenen Grenzübertrittsstellen in Anlage C enthalten."

V. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 8. Februar 1917.

Der k. k. Kommandierende General.

Anlage A.

Dieser Berechtigungsschein darf nur zur Ueberschreitung der Grenze für einen Aufenthalt im Grenz Zollbezirk selbst benutzt werden.

Wer den Grenzbezirk, ohne im Besitz eines ordnungsmäßigen Passes zu sein, verläßt, wird bestraft. Außerdem wird der Berechtigungsschein eingezogen.

**Berechtigungsschein
für den deutsch-österreichischen
Grenzverkehr.**



Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Vorzeiger dieses der die deutsche Reichsangehörige:
(Stand, Vor- und Zuname)

in seinen/ihren ständigen Wohnsitz im Grenz Zollbezirk und zwar in Kreis hat, sowie daß er/sie bekannt ist, die durch das Nichtbild dargestellte Persönlichkeit ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Auf Grund dieses Berechtigungsscheines ist ihm/ihr der Uebertritt über die Grenze nach Oesterreich vom*) bis zum gestattet.

Nur gültig für den Grenzübergang bei und nur zur Reise bis Zweck der Reise

Personalbeschreibung:

Geburtsjahr und Tag Gesicht
Wuchs Mund
Augen Nase
Haare Besondere Kennzeichen

Ausgefertigt in am 191

(Stempel) Der Amtsvorsteher.
Die Polizei-Verwaltung.

Unterschrift des Beamten.

Verlängert vom bis zum

Nur gültig für den Grenzübergang

bei und nur zur Reise bis

Zweck der Reise

*) Tage und Monate sind ausgeschrieben.

Ausgefertigt in am

(Stempel) Der Amtsvorsteher.
Die Polizei-Verwaltung.

Verlängert vom bis zum

Nur gültig für den Grenzübergang bei und nur zur Reise bis

Zweck der Reise

Ausgefertigt in am

(Stempel) Der Amtsvorsteher.
Die Polizei-Verwaltung.

Anlage B.

Ueberwachungsstellen.

- | | |
|---|-------------------------------------|
| I. Eisenbahnüberwachungsstellen. | II. Landüberwachungsstellen. |
| 1. Mysowitz | 13. Neudorun |
| 2. Diewietzin | 14. Götschalkowitz |
| 3. Dzierżitz | 15. Annaberg |
| 4. Oberberg | 16. Klingebbeutel |
| 5. Troppau | 17. Wachtel-Kunzendorf |
| 6. Jägerndorf | 18. Reichenstein |
| 7. Kiegenhals | 19. Bobischau |
| 8. Weidenau | 20. Schlaney |
| 9. Feinersdorf OS. | 21. Wünschelburg |
| 10. Mittelwalde | 22. Zuntzdorf. |
| 11. Mittelsteine | |
| 12. Halbstadt. | |

Anlage C.

Verzeichnis der außer den Ueberwachungsstellen zugelassenen Grenzübertrittsstellen an der deutsch-österreichischen Grenze.

- | | |
|------------------|------------------------|
| 1. Grenzübergang | Slupna |
| 2. " | Dixenthal |
| 3. " | Al.-Eheln |
| 4. " | Narzombowitz-Rychnol |
| 5. " | Ruptau |
| 6. " | Strobenki |
| 7. " | Solkowitz |
| 8. " | Łazisk |
| 9. " | Al.-Gorschtz |
| 10. " | Roblau-Oberbrücke |
| 11. " | Petershofen |
| 12. " | Hultschin-Dielhau |
| 13. " | Beneschau |
| 14. " | Oppau |
| 15. " | Deutsch-Krawarn |
| 16. " | Al.-Hoschtz |
| 17. " | Biltzsch |
| 18. " | Wesowitz |
| 19. " | Pr. Dixschowitz-Öster. |
| | Dixschowitz |

20.	Grenzübergang	Waisal—Kreuzendorf
21.	"	Hoblowitz
22.	"	Burg Brantz
23.	"	Bleischwitz
24.	"	Lärmitz
25.	"	Peterwitz
26.	"	Pr. Comeise—öfter. Comeise
27.	"	Schönwiefe—Kohlbad
28.	"	Pr. Geppersdorf—öfter. Geppersdorf
29.	"	Pr. Tropplowitz—öfter. Tropplowitz, (rote Brücke)
30.	"	Pr. J. A. Tropplowitz—öfter. J. A. Ölbersdorf
31.	"	Pr. Pilgersdorf—öfter. Pilgersdorf
32.	"	Koben—Kohwald
33.	"	Schmetsdorf—Kausen
34.	"	Leobschütz—Münzerei—Mitzdorf
35.	"	Trenkau
36.	"	Neu-Wiendorf—Hogenplog
37.	"	Alt-Wiendorf—Steubendorf exstraße—Hogenplog
38.	"	Deutsch-Rasselwitz—Steubendorf
39.	"	Kröschendorf
40.	"	Giechhäufel—Jennersdorf
41.	"	Arnoldsdorf
42.	"	Golf von Florenz
43.	"	Schönwalde—Endersdorf
44.	"	Ziegenhals—Niklasdorf
45.	"	Ziegenhals—Jennersfeld
46.	"	Giersdorf—Kohlsdorf
47.	"	Pr. Gr. Kunzendorf—öfter. Gr. Kunzendorf
48.	"	Pr. Gr. Kunzendorf—öfter. Gr. Kunzendorf (Zollstraße)
49.	"	Dür-Arnsdorf
50.	"	Schubertstrosse
51.	"	Kalkau
52.	"	Pr. Ob. Hermsdorf—öfter. Ob. Hermsdorf
53.	"	Heinersdorf
54.	"	Weiß
55.	"	Patitzkau—Weißbach
56.	"	Pr. Gostitz—öfter. Gostitz
57.	"	Ramitz
58.	"	Schönan
59.	"	Seuthen

60.	Grenzübergang	Neu-Mohrau
61.	"	Neißbach
62.	"	Schreibendorf
63.	"	Steinbach
64.	"	Roßhöfel
65.	"	Grenzendorf
66.	"	Marienthal
67.	"	Seuler
68.	"	Stuhlfeifen
69.	"	Langenbrück
70.	"	Ratzerwalde
71.	"	Grünwald
72.	"	Grenzendorf
73.	"	Ziegenhaus
74.	"	Kaltwasser
75.	"	Klein Georgsdorf
76.	"	Ruttel
77.	"	Lassau
78.	"	Järker
79.	"	Brzesowie
80.	"	Escherbeney
81.	"	Straußeneu
82.	"	Dufowine
83.	"	Mauseneu
84.	"	Paffenndorf
85.	"	Kol. Hain
86.	"	Klein Tuntschendorf
87.	"	Bierhöfe
88.	"	Wartgrund
89.	"	Oberwästegiersdorf
90.	"	Freudenberg
91.	"	Görbersdorf
92.	"	Reudorf
93.	"	Hof-Göhlenau
94.	"	Merkelsdorf
95.	"	Kapfenau.

229. Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. (In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1917 beginnen am 16., die Vorlesungen am 28. April 1917. Druckfachen betr. die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt
der Direktor
Prof. Dr. Kreuzler, Geheimer Regierungsrat.